

§ 16 FGTV 2010 Materialanforderungen

FGTV 2010 - Flüssiggas-Tankstellen-Verordnung 2010

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1) Sämtliche Einrichtungen einer Flüssiggas-Tankstelle, die mit Flüssiggas in Kontakt kommen, müssen für Flüssiggas geeignet sein und den beim Betrieb auftretenden thermischen, chemischen und mechanischen Beanspruchungen standhalten. Rohrleitungen müssen aus zähen Werkstoffen (wie Stahl oder Nichteisenmetallen) bestehen.
2. (2) Erdverlegte Rohrleitungen müssen
 1. aus korrosionsbeständigem Material hergestellt oder
 2. durch eine dauerhafte Umhüllung wirksam gegen äußere Korrosion geschützt und mit einem kathodischen Korrosionsschutz ausgestattet sein.

In Kraft seit 01.08.2010 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at